

Mark G. v. Pückler, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D., war selbst über 15 Jahre Ausbilder und Prüfer von Jagdschülern. Er kennt die Nöte der Jäger und Jagdschüler und weiß, wie schwierig es für Laien ist, sich im unübersichtlichen Waffenrecht zurecht zu finden. Er hat daher auf Initiative des BAYERISCHEN JAGDVERBANDES den aus seinem früheren Lehrbuch „Der Jäger und sein Recht“ stammenden Anhang „Crash-Kurs Waffenrecht“ neu verfasst und als selbständiges Werk konzipiert.

Herausgekommen ist ein Skriptum, das es in sich hat. In knapper und klarer Sprache wird der Leser Punkt für Punkt durch die wichtigsten Kapitel des Waffenrechts geführt: Vom Erwerben und Besitzen von Schusswaffen und Munition über das Führen, Verwahren und Schießen bis hin zu den verbotenen Waffen, Munition und Zielgeräten werden die wichtigsten Kapitel abgehandelt. Auch die strengen Unfallverhütungsvorschriften sowie das richtige Verhalten auf Bewegungsjagden und Schießstätten werden dargestellt, um einen gefahrlosen Umgang mit der Waffe zu gewährleisten. Zwei Übersichten zur schnellen Info schließen das Werk ab: „Aufbewahren von Waffen und Munition“ und „Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe“ zu Hause, unterwegs und im Revier.

Die nun vorliegende zweite, erweiterte Auflage basiert insbesondere auf dem Waffengesetz, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, den Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz und den Unfallverhütungsvorschriften. Eingearbeitet wurden die zwischenzeitlich ergangenen Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung.

Der Autor ist mehrfacher Buchautor sowie Referent und Mitglied im DEUTSCHEN JAGDRECHTSTAG. Seit vielen Jahren betätigt er sich als ständiger freier Mitarbeiter der Zeitschrift „WILD UND HUND“, Zeitschriftenverlag Paul Parey. In dieser Eigenschaft ist er durch zahlreiche jagd- und waffenrechtliche Beiträge in der Jägerschaft bekannt geworden.

Zu bestellen bei:

Dr. Neinhaus Verlag AG
Wollgrasweg 31 • 70599 Stuttgart
Tel. 0711/45 127-5 • Fax 0711/45 66 03
E-Mail: info@neinhaus-verlag.de
Internet: www.neinhaus-verlag.de

Einzelpreis 5,00 Euro, Rabatte (ab 10 St.) auf Anfrage.

Inhaltsverzeichnis

1. Waffenerwerb durch Jäger	8
2. Munitionserwerb durch Jäger	10
3. Definitionen zum Führen von Waffen	11
4. Führen von Schusswaffen	12
5. Unterwegs mit Schusswaffen	14
6. Mitzuführende Papiere	16
7. Aufbewahrung von Schusswaffen	16
8. Aufbewahrung von Munition	18
9. Die tatsächliche Gewalt ist entscheidend	19
10. Schießen auf Wild und sonstiges Schießen	20
11. Schießen auf Schießstätten	22
12. Arten von Schusswaffen	23
13. Verbotene Schusswaffen	24
14. Verbotene Munition	25
15. Erlaubte Zielhilfen und Nachtsichtgeräte	25
16. Verbotene Zielgeräte, verbotene Messer, verbotene Gegenstände	26
17. Zubehör von Schusswaffen	28
18. Munitions- und Geschossarten	29
19. Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte	29
20. Keine WBK nötig bei Erwerb durch	30
21. Unzuverlässigkeit liegt vor bei	31
22. Die persönliche Eignung fehlt bei	32
23. Überprüfung von Bedürfnis und Zuverlässigkeit	34
24. Sonstiges	35
25. Beschusspflicht für Feuerwaffen	36
26. Unfallverhütungsvorschriften für die Jagdausübung	37
27. Unfallverhütungsvorschriften für Waffen und Munition	38
28. Unfallverhütungsvorschriften für Drück- und Treibjagden	38
29. Verhalten auf dem Schießstand	40
30. Zum Schluss: 10 wichtige Tipps	42
Übersicht 1: Aufbewahrung von Waffen und Munition	46
Übersicht 2: Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe zu Hause – unterwegs – im Revier	50
Anhang: Blick in die Zukunft – was sich künftig ändern könnte	52

Merke: Wie die Waffe geführt werden darf / muss, richtet sich abgestuft nach dem **Zweck:**

- **Bei tatsächlicher Jagdausübung, beim Jagdschutzes usw.:** Schussbereit (= geladen) und zugriffsbereit.
- **Bei der Hin- und Rückfahrt** zur Jagd sowie bei sonstigen Tätigkeiten **im Zusammenhang** mit der Jagdausübung, dem Jagdschutz usw.: Nicht schussbereit (= vollständig entladen), aber zugriffsbereit.
- **Bei Tätigkeiten, die vom Bedürfnis Jagd noch gedeckt sind** (Fahrt zum Schießstand, Büchsenmacher, Jagdreise): Nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (= in verschlossenem Behältnis).
- **Bei Tätigkeiten, die nicht vom Bedürfnis Jagd gedeckt sind:** Führen verboten (Straftat). Ebenso auf öffentlichen Veranstaltungen (Volksfest, Demonstration).
- **Im Fahrzeug** immer vollständig entladen, als Fahrer und Beifahrer, die Lang- und die Kurzwafe, auf Straßen, Feld- und Waldwegen sowie im Gelände. Auch im eigenen Revier!
Für Fahrten zum eigenen **Büro und abends weiter zur Jagd** gilt: Morgens zum Büro transportieren (= vollständig entladen und nicht zugriffsbereit), dort Waffe ordnungsgemäß im Tresor (nicht im Fahrzeug!) aufbewahren, in den allein der Jäger Zugriff hat. Abends Weiterfahrt zum Revier vollständig entladen, aber zugriffsbereit, ebenso die Rückfahrt.
- **Folgen bei illegalem Führen:** Unzuverlässigkeit, s. Nr. 21, Merke.

5. Unterwegs mit Schusswaffen (§§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3 WaffG)

1. Fahrten zur Jagd und zurück:

Waffen vollständig entladen und zugriffsbereit (s.o.).

2. Fahrten zur Schießstätte, zum Büchsenmacher und Jagdfreund:

Waffen vollständig entladen und nicht zugriffsbereit (= transportieren), z.B. im verschlossenen Futteral (s.o.).

Beachte: Das verschlossene Futteral / Waffenkoffer darf erst auf dem Gelände der Schießstätte / des Büchsenmachers / des Jagdfreundes geöffnet werden, keinesfalls vorher, sonst liegt ab hier illegales Führen vor. Wer also z.B. im öffentlichen Raum parkt, muss seine Waffe auf dem Fußweg vom Auto zum Zielort grundsätzlich in einem verschlossenen Futteral / Waffenkoffer transportieren, außer sie ist darin zerlegt (s.o. Nr. 3.3).

3. Verboten: Mitnahme der Waffe zu Zielorten, die vom Bedürfnis Jagd nicht ge-

deckt sind, z.B. Freundin. Unnötiges Risiko. Ebenso zu öffentlichen Veranstaltungen.

4. Grundsätzlich kein Zurücklassen der Waffe / Munition im verschlossenen Fahrzeug (ungenügende Aufbewahrung), außer im unmittelbaren Sicht- und Überwachungsbereich derartig, dass ein Abhandenkommen jederzeit verhindert werden kann. **Grundsatz:** Mitnehmen, nicht zurücklassen!

5. Wichtige Ausnahmen: Bei einem nur **kurzfristigen** Verlassen des Fahrzeugs, z.B. zum „Tanken, Essen, Einkaufen und Schüsseltreiben“, reicht es aus, wenn die Waffen und Munition in dem „verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass **keine unmittelbaren Rückschlüsse** auf die Art des Inhaltes erkennbar sind“ (Nr. 36.2.15 WaffVwV). Das bedeutet, dass die Waffen und Munition mitsamt dem Futteral jedenfalls unsichtbar sein müssen und auch sonstige Gegenstände nicht auf sie hinweisen dürfen.

6. In der Gaststätte ist die Waffe entladen unter ständiger Aufsicht am oder neben dem Tisch im ständigen eigenen Sicht- und Überwachungsbereich abzustellen, je nach Zweck (s.o.) offen oder im verschlossenen Futteral, sofern die vorstehenden Voraussetzungen (5.) nicht vorliegen.

7. Im Hotel ist die Aufbewahrung der Waffe und Munition „im Hotelzimmer – auch bei **kurzfristigem** Verlassen des verschlossenen Zimmers – dann möglich, wenn die Waffen und die Munition in einem verschlossenen Transportbehältnis, einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Auch das Entfernen eines wesentlichen Teiles oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich“ (Nr. 36.2.15 WaffVwV). **Möglichst mehrfach sichern!**

8. Bei der **vorübergehenden** Aufbewahrung außerhalb von zu Hause, insbesondere im Zusammenhang mit der **Jagd** oder dem **sportlichen Schießen**, sind die Waffen und Munition „**unter angemessener Aufsicht**“ aufzubewahren oder durch „sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, sofern keine tresormäßige Aufbewahrung möglich ist“ (§ 13 Abs.11 AWaffV). Welche Vorkehrungen notwendig sind, „richtet sich nach der Dauer sowie der Art und Menge“ der Gegenstände (Nr. 36.2.15 WaffVwV).

Beachte: Nur „vorübergehend“ und „unter Aufsicht“ = im Auge behalten.

9. Nichtberechtigte, z.B. Ehepartner, Sohn und Tochter, dürfen Waffen und Munition nicht an sich nehmen und transportieren, z.B. zum Büchsenmacher oder zum Jäger ins Revier, außer sie sind selbst WBK-Inhaber. Nur WBK-Inhaber dürfen das, da sie auf Zuverlässigkeit überprüft sind.